

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.821.070

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4496/J-NR/2020

Wien, am 10. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Stefan, Dr. Susanne Fürst, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. Dezember 2020 unter der Nr. **4496/J-NR/2020** an die Bundesministerin für Justiz eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verfolgung von Hass im Netz mit islamistischem Bezug und in Fremdsprachen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 9:**

- 1. *Inwiefern werden Inhalte (Äußerungen) im Netz, die einen islamistischen Bezug (islamistischer Hass) aufweisen, einer Überprüfung und gegebenenfalls einer Verfolgung zugeführt?*
- 2. *Werden Inhalte (Äußerungen) im Netz, die einen islamistischen Bezug (islamistischer Hass) aufweisen, überhaupt einer Überprüfung zugeführt?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*
- 3. *Wer führt die Überprüfung eines möglichen strafrechtsrelevanten Inhaltes (Äußerungen) im Netz, der einen islamistischen Bezug (islamistischer Hass) aufweist, durch?*
  - a. *Wann ist in diesem Zusammenhang von Hass im Sinne der RV zusprechen?*
  - b. *Wann ist diesem Zusammenhang einer der Tatbestände des § 283 StGB erfüllt (insbesondere der im § 283 Abs. 1 Z 2 StGB normierte)?*

- 4. Welche Qualifikationen müssen Personen aufweisen, die eine Überprüfung von möglichen strafrechtsrelevanten Inhalten (Äußerungen) mit islamistischem Bezug (islamistischer Hass) im Netz durchführen?
  - a. Welche Ausbildung wird in diesem Zusammenhang vorausgesetzt?
  - b. Wie wird sichergestellt, dass die überprüfende Person Inhalte (Äußerungen) im Netz, die einen islamistischen Bezug (islamistischer Hass) aufweisen, erkennen und beurteilen können?
- 5. Inwiefern werden Inhalte (Äußerungen) im Netz, die in einer Fremdsprache veröffentlicht wurden, einer Überprüfung und gegebenenfalls einer Verfolgung zugeführt?
- 6. Werden Inhalte (Äußerungen) im Netz, die in einer Fremdsprache veröffentlicht wurden, überhaupt einer Überprüfung zugeführt?
  - a. Wenn nein, warum nicht?
- 7. Inwiefern werden Inhalte (Äußerungen) im Netz, die in der Fremdsprache Arabisch und Türkisch veröffentlicht wurden, einer Überprüfung und gegebenenfalls einer Verfolgung zugeführt?
  - a. Wann ist in diesem Zusammenhang von Hass im Sinne der RV zusprechen?
  - b. Wann ist diesem Zusammenhang ein Tatbestand des § 283 StGB erfüllt?
- 8. Wer führt die Überprüfung eines möglichen strafrechtsrelevanten Inhaltes (Äußerungen) im Netz, die in einer Fremdsprache veröffentlicht wurden, durch?
- 9. Welche Qualifikationen müssen Personen aufweisen, die eine Überprüfung von möglichen strafrechtsrelevanten Inhalten (Äußerungen), die in einer Fremdsprache im Netz veröffentlicht wurden, durchführen?
  - a. Welche Ausbildung wird in diesem Zusammenhang vorausgesetzt?
  - b. Wie wird sichergestellt, dass die überprüfende Person Inhalte (Äußerungen) im Netz, die in einer Fremdsprache veröffentlicht wurden, sinnerfassend liest?
  - c. Wie wird sichergestellt, dass die überprüfende Person Inhalte (Äußerungen) im Netz, die in einer Fremdsprache veröffentlicht wurden, auch in vollem Umfang und vor allem unter Berücksichtigung des jeweiligen Kulturkreises korrekt bewertet?

Gemäß § 2 Abs. 1 StPO sind Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer Aufgaben verpflichtet, jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Anfangsverdacht einer Straftat, die nicht bloß auf Verlangen einer hiezu berechtigten Person zu verfolgen ist, in einem Ermittlungsverfahren von Amts wegen aufzuklären. Hierbei haben sie die Wahrheit zu erforschen und alle Tatsachen aufzuklären, die für die Beurteilung der Tat und des Beschuldigten von Bedeutung sind (§ 3 Abs. 1 StPO).

Kann also aufgrund bestimmter Anhaltspunkte – etwa im Rahmen einer Anzeige, gegebenenfalls unter Zuziehung geeigneter (zertifizierter) Dolmetscher bei fremdsprachigen Äußerungen – angenommen werden, dass eine (islamistische) Straftat begangen wurde, die ein Offizialdelikt darstellt, haben Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft zur Aufklärung dieses Anfangsverdachts zu ermitteln (§ 1 Abs. 2 StPO).

Die für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erforderliche Qualifikation ergibt sich aus den gesetzlichen Ernennungsvoraussetzungen nach dem Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG), für jene der Kriminalpolizei verweise ich auf die Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Inneres.

Die Entscheidung über die Erhebung einer Anklage obliegt grundsätzlich immer der Staatsanwaltschaft, gegen ihren Willen darf ein Strafverfahren nicht geführt werden (§ 4 Abs. 1 StPO). Handelt es sich jedoch um einen Tatbestand, der nach dem Wortlaut des Gesetzes nur „auf Verlangen des Verletzten“ zu verfolgen ist, wird das Hauptverfahren durch eine Privatanklage eingeleitet, im gerichtlichen Verfahren hat der Privatankläger grundsätzlich die gleichen Rechte wie die Staatsanwaltschaft.

Eine Privatanklage hat den Erfordernissen einer Anklageschrift zu entsprechen (§ 71 Abs. 3 StPO). Konkrete Vorgaben zur Qualifikation des Privatanklägers nennt das Gesetz ebenso wenig wie zu dessen Ausbildung, Fremdsprachenkenntnissen, Lesefähigkeiten oder kulturellem Umfeld. Letztlich obliegt es stets der Beurteilung durch die unabhängige Rechtsprechung, ob ein durch wen auch immer angeklagter Sachverhalt einen gerichtlich strafbaren Tatbestand erfüllt oder nicht.

In der Regierungsvorlage zum Hass-im-Netz-Bekämpfungs-Gesetz – HiNBG wurde dargelegt, dass Hass (im Netz) sich auf vielfältige Weise darstellen und verschiedene Straftatbestände erfüllen kann. Auf die rein abstrakte Frage, was alles unter (islamistischem oder in den Fremdsprachen Arabisch oder Türkisch geäußertem) Hass verstanden werden kann, kann daher bereits aus diesem Grund weder eine abschließende Antwort gegeben werden noch wäre diese als reine Rechtsauskunft Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts. Das gilt in gleichem Maße für die ebenfalls abstrakte Frage, welche (islamistischen oder in den Fremdsprachen Arabisch und Türkisch getätigten) Äußerungen den Tatbestand des § 283 StGB erfüllen könnten.

i.V. Mag. Werner Kogler



